



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2473. Markgraf Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, bestätigt
dem Kurfürsten Joachim den Besitz der Neumark unter Vorbehalt freien
Durchzuges durch die Mark, am 28. November 1517.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

obberurter mafs zu franckfurt an der ader oder alhir, wo es Georigen vonn Slieben oder feinen mennlichen leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, feinen rechten erben, am gelegenften ist, thun vnd geben vnbekommert geyftlicher vnd werntlicher gericht, herren gebott vnnnd andern, wie das zukomen mocht, wann solichs gescheen, dann vnnnd nicht ehr sollenn sie vnns solich Slosss, Stat vnnnd Ambt Croffen mit aller zugehorung, nichts aufsgenomen, entrewmen vnd abtretten Inn allermafs, wie sie das mit vorrat vnnnd Burgkwehren empfangen habenn, nach Inhalt zweyer aufsgeschnytten Zedell vnd Inuentarien, der wyr eine vnd sie die andern haben sollen, doch was von Burgkwehren Inn vnns gefcheffen vnd kriegslewfften verbrant oder verderbt wurden, soll Inen nicht zuschadenn komen, Sie sollenn auch vnns Slosss obgenannt Inn wesentlichen vnnnd gewonlichem paw halten. Wes sie aber daruber vnd auferhalb des mit vnns geheyls vnnnd willen verbawen werden, sollen vnnnd wollen wir Inen solichs nach erkentnus zweyer vnns Rete vnnnd Irer freund zwen mit sambt der hewbtsum vergnugen vnnnd aufsrichten, alles getrewlich vnnnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. Datum etc., am tag Johannis Baptiste, Anno etc. Decimo Septimo.

Nach dem Ghurm. Rehnscopialbuche XXXII, 243—247.

2473. Markgraf Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, bestätigt dem Kurfürsten Joachim den Besitz der Neumark unter Vorbehalt freien Durchzuges durch die Mark, am 28. November 1517.

Vonn gottes gnadem Wir Albrecht, Teutschordens Hohemaister, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, pomern, der Cassuben vnnnd wenden herzog, Burggraff zu Nurnberg vnnnd Furst zu Rugenn, Bekennen vnd thonn kundt offentlich mit diesem brieff fur vnns vnd vnser nachkomen vnd sunst fur ydermenigklich, die diesenn vnsern brieff sehenn vnnnd horenn lesenn. Als etwan vnns vorfarn hohemaister Teutschordens, seliger gedechtnus, jun uergangen jaren das lanndt der Neuenmargk vber oder, zwischen der krone zu polann vnd dem landt zu pomern gelegenn, mit jren Schlossenn, Stetten, obrigkaitten, nuzungen vnnnd zugehorungen vonn Etwan den hochbornen Fursten Marggrauen zu Brandenburgk, Curfursten loblichen gedechtnus, zu sich gekaufft vnd Erblichen gebracht, auch besessenn, gebraucht vnnnd nach etlichem jaren vnns vorfarn hohemaister Teutschordens, auch seliger gedechtnus, mit Rat, wissen vnnnd willenn Irer Gebiettiger daselb landt der Neuenmargk mit allen vnnnd Jeklichen jrenn Schlossenn vnnnd Stetten, obrigkaitten, Nuzungen, zugehorungen vnd gerechtigkeitten, nichts aufsgenomen, Etwan dem hochbornen furstenn, heren Fridrichen, Marggrauen zu Brandemburgk, Curfursten etc., vnser lieber vetter seliger gedechtnus, vnd seiner lieb Erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburgk,

aufs redlichen beweglichen vrsachenn vnnnd Nemlich, das sein lieb vnfern orden jnn seinen krigsleufften, geschefften vnnnd anfechtungen, so er jn uergangen jaren gehabt, mercklich darlegung, hilff, Rat, furderung vnnnd zuthat hertzlich mitgetailt hat, wie wir des notdurfftigenn vnd glauplichen schein vnd vrkunt gesehen vnd befunden, auch das dieselb Neuemargk vnnn alters hers dem Curfurstenthumb zu Brandenburgk eingeleibt vnd zustendig gewest, widerumb vm merkliche Summa gelts vorkaufft, zugestelt, auch die vnderthan derselben Neuenmargk an sein lieb Erblich vorwifen, die auch sein lieb vnd seiner lieb Erbenn vnnnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburgk also jnn besizung vnnnd gebrauch bisz vff heuttigenn tag geruiklich vnnnd fridsam herbracht haben. Wan wir aber als Regierender hohemaiter Teutschordens noch etlich brieff vnd vrkunt jnn vnser Cantzlej, vber dieselben Neumargk lautende, darauß jnn zukunfftigen zeiten zwischen vnsern vettern Marggrauen, vnns vnd vnserm ordenn widerwillenn vnd Unainigkeit erwachsen mocht, befunden, das wir solichs alles zuuorkomen mit Rat, wissen vnd willen vnser Gebiettiger fur vns vnnnd vnser nachkomen hohemaiter Teutsch ordens vnd gemein orden dem hochgebornen Fursten, herren Joachim, Marggrauen zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer, Curfursten, zu Stettin, pomern, der Cassuben vnnnd wendten herzogen, Burggrauen zu Nurembergk vnd fursten zu Rugenn, vnnfern freuntlichen lieben herren vnnnd vettern, auch mit jn anfehung, das sein lieb vnns vff vnser ansuchen jn vnser vnnnd vnfers ordens yzigen grossen schwerlichen obligenn vnd anfechtungen merklich Rat, hilff vnd beistandt zu thon freuntlich zugesagt vnnnd erbotten hat, vnd damit wir vnd vnser orden gegen denselben Marggrauen zu Brandenburgk jrer guthat vnnnd freuntlichem genaigten willens halbenn, vnnferm orden manigfeltigklich erzaigt, nicht vndanckbar gespurt werden, dieselbenn brieff vnd vrkunt frey vnnnd ledig on allen furbehalt vbergeben vnd zusampt aller vnd Igliches vnser vnnnd vnfers ordens anfordrung, erb schafft, obrigkeyt vnd gerechtigkeit, so wir als hohemaiter fur vns, vnfern orden vnd vnser nachkomen zu dem landt der Neuenmargk, iren Schloßern, Stetten, Nuzungen vnd zugehorungen vnnnd sonderlich den baiden Schloßern vnnnd Stetten Schiuelbain vnnnd Driffen jnn Crafft derselben briue oder jn ander wege, wie man die erdencken vnd haben mochten, fur vnnnd fur zu Ewigen zeitten verziegen, abgetretten, vorlassen, vnnn Neuem Erblich gegeben vnd zugestelt haben, vnnnd wir obgemelter Albrecht, hohemaiter, mit manichfeltigem widererholin, reiffen, bedechtignen Rat vnser Gebiettiger, auch mit freiem willenn vnd gutem wissenn geben vnd zustellen dem vorbenanten vnserm Freuntlichen lieben hern vnnnd vettern solich vrkunt vnnnd brieff vber das landt Neuenmargk meldende, verzeigen, abtretten, verlassenn, zustellen vnnnd gebenn vnnn Neuen fur vns vnd vnser nachkomen hohemaiter Teutschordens seiner lieben vnd alle seiner lieben Erbenn, Marggrauen zu Brandenburgk, fur vnd fur zu ewigen zeitten on allen furbehalt, alle vnd jgkliche furstliche obrigkeyt, anfordrung, herligkeit, Erbschafft, recht vnd gerechtigkeit, die wir als hohemaiter vnser vorfaren alle Gebiettiger jnn gemain vnd sunderhait an demselben landt der Neuenmargk vber oder, zwi-

schen der Crone polen vnd dem landt zu pomern gelegen, auch jnn sonderheit an vnd zu den Schlossen vnd Stetten Schiuelbain vnd drieffen vnd allen andern Nuzungen, eingehorungen vnd obrigkaiten gehabt oder ymmer haben mochten in der besten form vnd maß, wie solichs zu recht vnd bequembsten eigent vnd geburt, gescheen sol vnd mag, in Crafft vnd macht dieses brieffs: Gereden unnd versprechen auch hiemit fur vns vnd vnser nachkomen hohemaister Teutschordens, So noch mer brieffe vnd vrkunt vber dasselb landt der Neuenmargk, jren Schlossen vnd Stetten, nuzungen und zugehorungen, herligkaiten und obrigkaiten, semplich vnd sonderlich bey vnserm orden vorhanden oder hernachmals gefunden wurden, dieselbenn obgenanten, vnserm freuntlichen lieben hern unnd vettern seiner leib Erben unnd nachkomen marggrauen zu Brandenburgk zu schaden und nachtail nicht zu gebrauchen, sollen uns und vnsern orden auch kain gerechtigkeit vorbehalten und geben, sonder todt unnd Crafftloß sein vnd pleiben, alles getreulich vnd vngeuerlich. Doch so hat sein lieb fur sich und seiner lieb Erben und nachkomen Marggrauen zu Brandenburgk aufs freuntshaft und genaigten willen vns vnd vnsern nachkomen hohemaistern und verwanten in vnsern obligen vnd geschefften durch das landt der Neuenmargk vnd ander seiner lieb landt vnd Gebiette mit den vnsern ainen freien hin vnd herwiderzugk fur und fur zu Ewigen Zeitten vorgunnt vnd zugestatt, also das solichs one seiner lieben, seiner lieb Erben vnd nachkomen vnd jrer lieben vnderthanen scheden vnd nachtayll geschee, welchen wir, vnser Nachkomen hohemaister, verwanten oder krigsvolck durch sich selbst oder die jren thon wurden: vnd also vonn vnser ordens verwanten jrer lieb oder jren vnderthanen In solchen durchzuge scheden zugefugt wurden, sollen wir vnd vnser nachkomen zur billigkeit, wie uarberurt, denselbigen zu gelten schuldig sein. Des zu merer sicherheit, vrkunt vnd bekräftigung der warheit habenn wir vnser Insignell fur vns vnd vnsern orden wissentlich an diesen brieff thon hencken, hiebey vnd ob sein gewesen die wirdigenn, Edelnn, Erbar vnd gästlichenn, her Georg vonn Eltz, oberster Marschalck, Wilhelm, Graff vnd her zu Eifenbergk, Georg von polentz, haufskomther zu konigspargk, Eberhart von Freibergk, pfleger zur Tyllsen, vnd Friderich, her zu haideck, alle Teutschordens, die wir alle neben vnserm gnedigsten herren fur vnns vnd vnsern orden vnser gnedigsten hern Insignels gebrauchen thon zu bezeugnus vnser bewilligung, die wir hiemit Cresslich wollen gethan habenn. Gescheen vnd geben zu Colnn an der Sprew, am Sonabent nach sant katharinen tag, Nach Cristi vnser lieben herren geburt Taufent Fuffhundert vnd jm Sibenzehenden Jar.

Nach dem Originale des K. Geh. Staats-Archives, R. 430.